

Stellungnahme des VDAB

zu den Anpassungen der Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste nach § 112a SGB XI sowie die Qualitätsprüfungs-Richtlinien Teil 1b für ambulante Betreuungsdienste nach § 114 SGB XI

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 13. Januar 2021

Stellungnahme zu den Anpassungen der Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste nach § 112a SGB XI sowie die Qualitätsprüfungs-Richtlinien Teil 1b für ambulante Betreuungsdienste nach § 114 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste nach § 112a SGB XI sowie die Qualitätsprüfungs-Richtlinien Teil 1b für ambulante Betreuungsdienste nach § 114 SGB XI.

Wir begrüßen die Intention der Änderungen, halten diese jedoch noch nicht für ausreichend. Der VDAB fordert ausdrücklich eine Angleichung der Regelungen zur Qualitätssicherung der Betreuungsdienste an die Vorgaben, für die übrigen nach § 72 SGB XI zugelassenen Leistungserbringer. Die Richtlinien nach § 112a SGB XI Übergangsregelungen zur Qualitätssicherung bei Betreuungsdiensten müssen analog der Gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze zur Qualität und Qualitätssicherung der ambulanten Pflege (MuG) formuliert werden.

Hier bedarf es demnach einer Anpassung und eines Abgleiches der neuen Richtlinien nach § 112a SGB XI mit den MuG.

Bei der Konkretisierung der Richtlinie sollte zudem immer darauf geachtet werden, dass die Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste kein Ungleichgewicht zwischen den Marktteilnehmern institutionalisiert, welches sich dauerhaft negativ auf die ambulanten Pflegedienste niederschlägt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

3.6 Personelle Strukturanforderungen an die verantwortliche Fachkraft

Eine externe Reflektion ist viel zu weitreichend und wird auch nicht in den MuG gefordert. Es hat eine Streichung des letzten Punktes zu erfolgen.

3.7.3 Fort- und Weiterbildung

Hier muss eine Angleichung an die MuG zu erfolgen. Diese fordert bei den geeigneten Kräften keine Mindeststunden bei der Fortbildung. Das ist auch nur konsequent, um den individuellen Bedürfnissen und dem Kenntnisstand des Einzelnen gerecht werden zu können.

Falls hier eine Festlegung von Mindeststunden erfolgt, dann darf sich diese selbstverständlich nur auf eine Vollzeitstelle beziehen. Die Regelung muss dann dahingehend noch konkretisiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VDAB Hauptstadtbüro